



Anfragenbeantwortung

24. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 12.09.2017

5.1. Tätigkeiten des Ordnungs- und Rechtsamtes

Frau Dr. Migulla möchte wissen, warum das Ordnungsamt einem Ehepaar im Ginsterweg, für ein und dasselbe Vergehen, beiden Personen ein Verwarngeld erteilt hat.

Frau Herzog-von der Heide wird diese Anfrage schriftlich beantworten.

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde sind die Eigentümer der durch die Straßen erschlossenen Anlieger- und Hinterliegergrundstücke reinigungspflichtig. Wird festgestellt, dass die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, besteht die Möglichkeit dies im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu verfolgen bzw. zu ahnden. Anders als im Verwaltungsverfahren, bei dem sich für einen sogenannten Störer entschieden wird, an den dann die Verfügung gerichtet wird (z. B. die Reinigung vorzunehmen) sieht das Ordnungswidrigkeitenrecht diese „Störerauswahl“ nicht vor. Hier ist entscheidend, ob eine Tat bzw. ein Unterlassen das Merkmal einer Ordnungswidrigkeit erfüllt hat. Sollten also zwei Personen Eigentümer eines Grundstückes sein, handeln beide Personen ordnungswidrig, wenn die Reinigungspflicht unterlassen wurde.

i. A. Hurtig
Abteilungsleiterin

Verteiler: Stadtverordnete, BM,10,11,13,14,20,32,60,61,66,68,80,PR,OV,SF